

Bundesgesetzblatt ¹⁴¹³

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 15. November 1980

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit	1414
23. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	1415
29. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport	1416
29. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	1416
29. 10. 80	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	1416
30. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	1417
30. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1417
30. 10. 80	Bekanntmachung der Ergänzung zu der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über technischen Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Behandlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle	1418
30. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	1421
30. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	1421
30. 10. 80	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft	1422
30. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	1422
30. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	1422
31. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	1423
31. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	1423
31. 10. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung des deutsch-österreichischen Vertrages vom 15. Dezember 1971 über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland	1424
31. 10. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit	1424
4. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung und Ergänzung des deutsch-japanischen Doppelbesteuerungsabkommens	1426
5. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	1426
5. 11. 80	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten	1426

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Oktober 1980

In Ouagadougou ist am 12. September 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 12. September 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Oktober 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Obervolta –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Obervolta beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben Kraftfahrzeug-Überwachungszentrum einen Finanzierungsbeitrag bis zu 4 Millionen DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Re-

publik Obervolta zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Republik Obervolta erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 12. September 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Burkhard Ranft

Für die Regierung der Republik Obervolta
Sanogoh

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände
Vom 23. Oktober 1980**

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXIV in Kraft getreten für:

Korea, Republik am 14. Januar 1980

Korea, Republik hat seine Ratifikationsurkunde an diesem Tage in Washington hinterlegt.

Spanien am 2. Januar 1980

Spanien hat seine Ratifikationsurkunde an diesem Tage in Washington hinterlegt.

Syrien am 6. Februar 1980

Syrien hat seine Beitrittsurkunde an diesem Tage in Washington hinterlegt.

Trinidad und Tobago am 8. Februar 1980

Trinidad und Tobago hat seine Beitrittsurkunde an diesem Tage in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Mai 1980 (BGBl. II S. 696).

Bonn, den 23. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über den Schutz von Tieren
beim internationalen Transport**

Vom 29. Oktober 1980

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (BGBl. 1973 II S. 721) wird nach seinem Artikel 48 Abs. 3 für die

Niederlande am 5. März 1981
(für das Königreich in Europa)

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1978 (BGBl. II S. 919).

Bonn, den 29. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren
in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 29. Oktober 1980

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für die

Schweiz am 25. März 1981
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1980 (BGBl. II S. 763).

Bonn, den 29. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern**

Vom 29. Oktober 1980

Unter Bezugnahme auf seine am 11. November 1976 abgegebene Gebundenheitserklärung zu dem Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl. 1961 II S. 1005) hat Suriname mit Schreiben vom 29. Februar 1980 dem niederländischen Außenministerium notifiziert, daß es den bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Niederlande im Jahre 1964 eingelegten und anlässlich der durch Suriname erklärten Rechtsnachfolge bei diesem Übereinkommen stillschweigend auch für Suriname aufrechterhaltenen Vorbehalt mit Wirkung vom 29. Februar 1980 zurücknimmt. Dieser Vorbehalt hatte folgenden Wortlaut:

(Übersetzung)

«Dans le Royaume des Pays-Bas ne seront ni reconnues ni déclarées exécutoires en vertu de la Convention les décisions rendues par une autorité d'un autre Etat contractant qui aurait été compétente en raison de la résidence du créancier d'aliments.»

„Im Königreich der Niederlande werden Entscheidungen einer Behörde eines anderen Vertragsstaates, deren Zuständigkeit durch den Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten begründet ist, nicht auf Grund des Übereinkommens anerkannt oder für vollstreckbar erklärt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Juni 1964 (BGBl. II S. 784), vom 26. Oktober 1964 (BGBl. II S. 1407) und vom 13. Mai 1977 (BGBl. II S. 467).

Bonn, den 29. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen,
wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

Vom 30. Oktober 1980

Das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170) ist nach seinem Artikel X für

Syrien am 16. September 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. September 1979 (BGBl. II S. 1066).

Bonn, den 30. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 30. Oktober 1980

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Sri Lanka am 6. September 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. August 1980 (BGBl. II S. 1218).

Bonn, den 30. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der Ergänzung zu der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über technischen Austausch und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Behandlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle**

Vom 30. Oktober 1980

In Bonn ist am 19. März 1980 eine Ergänzung zu der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika über technischen Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Behandlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle vom 20. Dezember 1974 (BGBl. 1975 II S. 268) unterzeichnet worden. Die Ergänzung ist nach ihrer Nummer 5

am 19. März 1980

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Oktober 1980

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

**Ergänzung
zu der Vereinbarung über technischen Austausch und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Behandlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle
vom 20. Dezember 1974**

In Anbetracht der Tatsache, daß

das Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT) der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Energie der Vereinigten Staaten von Amerika (und seine Vorgängerin, die Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika) Informationen über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Behandlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle gemäß einer zwischen ihnen beschlossenen und am 20. Dezember 1974 in Kraft getretenen Vereinbarung (im folgenden als die „Vereinbarung“ bezeichnet) ausgetauscht haben; und

in Anbetracht der Tatsache, daß

die Zuständigkeit für die Durchführung der Vereinbarung auf amerikanischer Seite inzwischen dem Ministerium für Energie (DOE) der Vereinigten Staaten von Amerika gesetzlich übertragen worden ist; und

in Anbetracht der Tatsache, daß

BMFT und DOE gemeinsame Nichtverbreitungsziele verfolgen und daher ein gemeinsames Interesse an der weiteren gemeinsamen Entwicklung der Technologie für die Behandlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle haben mit dem Ziel, die Anwendung der Kerntechnik zu verbessern und dabei gleichzeitig die Gefahren der Weiterverbreitung so gering wie möglich zu halten;

in Anbetracht der Tatsache, daß

BMFT und DOE den Wunsch haben, den Umfang ihrer engen und langfristigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Behandlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle einschließlich der Alternativen der Beseitigung abgetrennter Abfallprodukte und der Beseitigung abgebrannter Brennstoffe gemäß dieser Vereinbarung und im Einklang mit ihren jeweiligen Verträgen sowie innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften zu erweitern;

wird folgendes vereinbart:

1. Themen der Zusammenarbeit

Anhang A (Technische Themen) der Vereinbarung wird gestrichen und durch den beigefügten Anhang A ersetzt.

2. Benutzung und Weitergabe von Informationen

Artikel 5 der Vereinbarung wird gestrichen und durch den beigefügten Anhang B zu dieser Ergänzung ersetzt.

3. Geltungsdauer

Der erste Satz des Artikels 14 der Vereinbarung wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Diese Vereinbarung bleibt bis zum 31. Dezember 1984 in Kraft und kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.“

4. Andere Stellen

Ein neuer Artikel 16 mit folgendem Wortlaut wird aufgenommen:

„Artikel 16

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß vorbehaltlich des schriftlichen Einvernehmens der Vertragsparteien und unter Beachtung aller Bestimmungen dieser Vereinbarung auch andere Stellen sowohl in der Bundesrepublik

Deutschland als auch in den Vereinigten Staaten von Amerika an Teilfragen der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung mitarbeiten können.“

5. Inkrafttreten

Diese Ergänzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Anlagen

Anhang A – Technische Themen

Anhang B – Benutzung und Weitergabe von Informationen

Geschehen zu Bonn am 19. März 1980 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

Erwin Stahl
Parlamentarischer Staatssekretär

Für das Ministerium für Energie
der Vereinigten Staaten von Amerika

Walter J. Stoessel, Jr.
Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika

Anhang A

Technische Themen der Zusammenarbeit

Zu den Themen der technischen Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung können gehören:

1. Vorbereitung der Abfallarten
2. Dekontaminierung und Beseitigung
3. Oberirdische Lagerung
4. Beschreibung geologischer Formationen
5. Endlagerung in geologischen Formationen
6. Anforderungen an den Transport
7. Betriebstechnische Erwägungen
8. Umwelt- und Sicherheitsüberlegungen
9. Akzeptanzprobleme in der Öffentlichkeit

Diese Liste kann im gegenseitigen Einvernehmen durch weitere Themen für die Zusammenarbeit schriftlich ergänzt werden.

Anhang B

Benutzung und Weitergabe von Informationen

1. Allgemeines

Vorbehaltlich der Notwendigkeit, schutzfähige Informationen zu schützen, die bereits vor den oder nicht im Rahmen der gemäß dieser Vereinbarung durchgeführten gemeinsamen Aktivitäten entstanden sind, und vorbehaltlich der Patentregelungen, die in den Zusatzbestimmungen über Patente zu dieser Vereinbarung niedergelegt sind, unterstützen die Vertragsparteien eine möglichst umfassende Weitergabe der im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten oder ausgetauschten Informationen.

2. Benutzung rechtlich geschützter Informationen

A. Definitionen, die in dieser Vereinbarung benutzt werden:

- i) Der Begriff „Informationen“ umfaßt wissenschaftliche bzw. technische Daten, Ergebnisse oder Forschungs- und Entwicklungsmethoden sowie jede andere Information, die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt oder ausgetauscht werden soll.
- ii) Der Begriff „rechtlich geschützte Informationen“ bezieht sich auf Informationen, die Betriebsgeheimnisse bzw. kommerzielle oder finanzielle Informationen, die bevorrechtigt oder vertraulich sind, enthalten; dazu können z. B. Informationen gehören, die
 - a) von ihrem Eigentümer als vertraulich behandelt worden sind;
 - b) üblicherweise von ihrem Eigentümer als vertraulich behandelt werden;
 - c) von der übermittelnden Vertragspartei an andere Stellen (einschließlich der empfangenden Vertragspartei) nur unter der Bedingung übermittelt worden sind, daß die Informationen vertraulich behandelt werden; und
 - d) der empfangenden Vertragspartei nur mit Einschränkungen bezüglich ihrer Weitergabe zugänglich sind.

B. Verfahren

- i) Eine Vertragspartei, die gemäß dieser Vereinbarung rechtlich geschützte Informationen erhält, beachtet die Bevorrechtigung der Informationen. Jedes Dokument, das rechtlich geschützte Informationen enthält, wird mit dem folgenden (oder einem im wesentlichen ähnlichen) einschränkenden Vermerk gekennzeichnet:

„Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Energie der Vereinigten Staaten vom 19. März 1980 als vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, und darf außer an diese Stellen, ihre Auftragnehmer, Lizenznehmer und die betreffenden Ministerien der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten ohne die vorherige Genehmigung durch nicht weitergegeben werden.“

Dieser Vermerk ist auf jeder Reproduktion dieses Dokuments gleichgültig, ob es sich um das gesamte Dokument oder Teile davon handelt, anzubringen. Diese Beschränkungen entfallen automatisch, wenn diese Informationen vom Eigentümer ohne Beschränkung weitergegeben werden.“

- ii) Rechtlich geschützte Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung als vertraulich empfangen wer-

den, können von der empfangenden Vertragspartei nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ weitergegeben werden an:

- a) Personen im Zuständigkeitsbereich des Empfängers oder von diesem beschäftigte Personen sowie an Ministerien und Regierungsstellen der empfangenden Vertragspartei.
 - b) Haupt- oder Unterauftragsnehmer der empfangenden Vertragspartei, innerhalb oder außerhalb der geographischen Grenzen der Zuständigkeit der empfangenden Vertragspartei, jedoch nur zur Verwendung im Rahmen ihres Vertrages oder ihrer Verträge mit der empfangenden Vertragspartei bei Arbeiten im Zusammenhang mit dem Gegenstand der rechtlich geschützten Information und unter der Voraussetzung, daß jede auf diese Weise weitergegebene rechtlich geschützte Information einer Absprache über ihre Vertraulichkeit unterliegt und mit einem einschränkenden Vermerk gekennzeichnet wird, der im wesentlichen dem Wortlaut entspricht, der in Unterabsatz i angeführt ist.
 - iii) Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, die rechtlich geschützte Informationen gemäß dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei diese rechtlich geschützten Informationen im größeren Umfang weitergeben als in Unterabsatz i zugelassen. Die Vertragsparteien werden gemeinsam Verfahren entwickeln, wie die vorherige schriftliche Zustimmung einer solchen weniger eingeschränkten Weitergabe beantragt und eingeholt wird; jede Vertragspartei wird sich bemühen, eine solche Zustimmung zu erteilen, insoweit die bei ihr geltenden Grundsätze, Vorschriften und Gesetze dies zulassen.
- C. Die Vertragsparteien werden alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, daß die von ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung empfangenen schutzfähigen Informationen entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung geschützt werden. Falls eine der Vertragsparteien erkennt, daß sie nicht in der Lage sein wird oder voraussichtlich kaum in der Lage sein wird, die in diesem Anhang festgelegten Bestimmungen über die vertrauliche Behandlung einzuhalten, wird sie die andere Vertragspartei unverzüglich davon unterrichten. Sodann werden sich die Vertragsparteien über eine geeignete Vorgehensweise verständigen.
- D. Informationen, die sich aus Seminaren und anderen Zusammenkünften im Rahmen dieser Vereinbarung ergeben, sowie Informationen, die sich aus Personalabteilungen, der Benutzung von Anlagen und aus gemeinsamen Projekten ergeben, werden von den Vertragsparteien entsprechend den in diesem Anhang aufgeführten Grundsätzen behandelt; mündlich übermittelte rechtlich geschützte Informationen unterliegen jedoch den Bestimmungen dieser Vereinbarung über die eingeschränkte Weitergabe nur dann, wenn derjenige, der eine solche Information einem anderen übermittelt, den Empfänger von der Schutzfähigkeit der übermittelten Information in Kenntnis setzt und dies sofort schriftlich bestätigt.
- E. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung soll die Benutzung oder Weitergabe von Informationen verhindern, die eine Vertragspartei aufgrund anderer, nicht in dieser Vereinbarung niedergelegten Regelungen erhält.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel
Vom 30. Oktober 1980**

Kap Verde hat am 16. Oktober 1979 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955 II S. 584) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Februar 1980 (BGBl. II S. 191).

Bonn, den 30. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte
für gleichwertige Arbeit
Vom 30. Oktober 1980**

Kap Verde hat am 16. Oktober 1979 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. November 1979 (BGBl. II S. 1300).

Bonn, den 30. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft**

Vom 30. Oktober 1980

Unter Abänderung einer früheren, am 27. Januar 1978 wirksam gewordenen Erklärung über die Anwendung des Übereinkommens Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1952 über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft (BGBl. 1954 II S. 1005) auf Hongkong wendet das Vereinigte Königreich dieses Übereinkommen auf Hongkong mit Wirkung vom 13. November 1979 nach Maßgabe folgender, am 13. November 1979 registrierter Erklärung an:

(Übersetzung)

"Article 1.

The Convention is applied to all manual workers and to non-manual workers whose wages do not exceed HK \$ 3,500 per month."

,Artikel 1:

Das Übereinkommen gilt für alle Handarbeiter und für andere Arbeiter, deren Lohn 3 500 Hongkong-Dollar im Monat nicht übersteigt "

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 658) und vom 29. November 1979 (BGBl. II S. 1297).

Bonn, den 30. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 111
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Diskriminierung
in Beschäftigung und Beruf**

Vom 30. Oktober 1980

Das Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Sambia am 23. Oktober 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1979 (BGBl. II S. 1360).

Bonn, den 30. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 122
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigungspolitik**

Vom 30. Oktober 1980

Das Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (BGBl. 1971 II S. 57) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Sambia am 23. Oktober 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1979 (BGBl. II S. 1360).

Bonn, den 30. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den bezahlten Jahresurlaub
(Neufassung vom Jahre 1970)**

Vom 31. Oktober 1980

Das Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) – BGBl. 1975 II S. 745 – ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Luxemburg am 1. Oktober 1980
unter Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel
15 Abs. 1 Buchstaben a und b

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1979 (BGBl. II S. 1360).

Bonn, den 31. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb**

Vom 31. Oktober 1980

Das Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Luxemburg am 9. Oktober 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Februar 1980 (BGBl. II S. 192).

Bonn, den 31. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zur Änderung des deutsch-österreichischen Vertrages vom 15. Dezember 1971
über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß)
der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 31. Oktober 1980

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1980 zu dem Vertrag vom 5. April 1979 zur Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 15. Dezember 1971 über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1980 II S. 806) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel III Nummer 2

am 1. Januar 1981

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 21. Oktober 1980 in Wien ausgetauscht worden.

Bonn, den 31. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 31. Oktober 1980

In Bonn ist am 16. November 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 16. November 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. Oktober 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu 70 000 000,00 DM (in Worten: siebenzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge werden wie folgt verwendet:

- a) bis zu 55 000 000,00 DM (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) für die Vorhaben
- Explorationsbohrungen nach Erdgas und Erdöl 20 000 000,00 DM
 - Bevölkerungsprogramm 35 000 000,00 DM

b) bis zu 15 000 000,00 DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen in den Sektoren Fernmeldewesen und Eisenbahnwesen und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage,

wenn die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der Finanzierungsbeiträge sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwi-

schen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 16. November 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bangalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bangalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jens Petersen
Dr. F. Klamser

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
Saadat Hussain

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
zur Änderung und Ergänzung des deutsch-
japanischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 4. November 1980

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. September 1980 zum Protokoll vom 17. April 1979 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (BGBl. 1980 II S. 1182) wird bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel 7 Abs. 2

am 10. November 1980

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 10. Oktober 1980 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 4. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 141
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte
und ihre Rolle in der wirtschaftlichen
und sozialen Entwicklung**

Vom 5. November 1980

Das Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (BGBl. 1977 II S. 481) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Italien

am 18. Oktober 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Februar 1980 (BGBl. II S. 192).

Bonn, den 5. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg
über die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten**

Vom 5. November 1980

Die in Bonn am 16. Oktober 1980 durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten ist nach ihrer Nummer 9 für alle Vertragsparteien

am 16. Oktober 1980

in Kraft getreten. Die in Nummer 9 erwähnten Annahmeerklärungen der Regierungen der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg sind der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am selben Tage übermittelt worden.

Nachstehend wird die zum Abschluß der Vereinbarung führende Note der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

Bonn, den 5. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Der Staatssekretär
im Auswärtigen Amt

Bonn, den 16. Oktober 1980

Herr Botschafter,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf die zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg zuletzt am 21. März 1980 in Kaiserslautern geführten Besprechungen folgende Vereinbarung über die deutsch-französisch-luxemburgische Zusammenarbeit in den Grenzgebieten vorzuschlagen:

1. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg kommen im Interesse einer Erleichterung der Entwicklung ihrer unter Nummer 2 bezeichneten Grenzgebiete überein, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter auszubauen.

Diese betrifft Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse, insbesondere auf administrativem, technischem, sozialem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiet, die zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen geeignet sind.

2. Die Durchführung der Bestimmungen der Nummer 1 wird einer Regierungskommission und einer Regionalkommission übertragen, die beauftragt sind, die Prüfung nachbarschaftlicher Fragen in folgenden Grenzgebieten zu erleichtern und diesbezügliche Lösungen vorzuschlagen:

- Saarland
- vom Land Rheinland-Pfalz: Regionen Trier und Westpfalz sowie Landkreis Birkenfeld
- Departements Meuse, Moselle, Meurthe et Moselle und Vosges
- Großherzogtum Luxemburg.

Diese Grenzgebiete werden in einer dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

3. a) Die Regierungskommission besteht aus drei Delegationen, deren Mitglieder von den jeweiligen Regierungen ernannt werden.

Jeder Delegation gehören höchstens neun Mitglieder an.

Jede Delegation kann Sachverständige hinzuziehen.

- b) Die Regierungskommission tritt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in einem der drei Staaten zusammen.
- c) Die Regierungskommission kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- d) Die Regierungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Die Regierungskommission behandelt Fragen der Zusammenarbeit, welche die unter Nummer 2 genannten Gebiete betreffen, unter ihrem allgemeinen Aspekt.

Sie arbeitet Empfehlungen an die Vertragsparteien aus und bereitet gegebenenfalls Entwürfe von Übereinkünften vor.

Die Regierungskommission kann die Regionalkommission beauftragen, ihr Vorschläge oder Entwürfe für Übereinkünfte vorzulegen, ihr Empfehlungen zu unterbreiten und ihr Bericht über Fragen zu erstatten, die sie ihr zur Prüfung überträgt.

5. a) Der Regionalkommission gehören Vertreter der Landesregierungen des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz, der Präfekt der Region Lothringen, Präfekt des

Departements Moselle, oder sein Vertreter sowie die Präfekten der Departements Meuse, Meurthe et Moselle und Vosges oder ihre Vertreter und Vertreter der Regierung des Großherzogtums Luxemburg an. Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

- b) Die Regionalkommission tritt so oft zusammen, wie es erforderlich ist, mindestens einmal jährlich.

- c) Die Regionalkommission kann Arbeitsgruppen einsetzen.

- d) Die Regionalkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Die Regionalkommission behandelt Fragen der Zusammenarbeit, welche die unter Nummer 2 genannten Grenzgebiete betreffen, unter ihrem regionalen Aspekt. Sie berichtet der Regierungskommission über ihre Tätigkeit und legt ihr gegebenenfalls Empfehlungen vor.

7. Durch diese Vereinbarung wird die Tätigkeit der aufgrund internationaler Übereinkünfte gebildeten oder noch zu bildenden Gremien nicht berührt.

8. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

9. Falls die Regierung der Französischen Republik und die Regierung des Großherzogtums Luxemburg mit den oben genannten Bestimmungen einverstanden sind, werden dieser Brief und die Antwortbriefe der Botschaft der Französischen Republik und der Botschaft des Großherzogtums Luxemburg eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg bilden, die mit dem Datum der letzten Annahmeerklärung in Kraft tritt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierungen der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg von den eingegangenen Annahmeerklärungen.

10. Diese Vereinbarung kann jederzeit von einer Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich und wird drei Monate nach ihrer Notifikation an die anderen Vertragsparteien wirksam.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Lautenschlager

Seiner Exzellenz
dem Botschafter von Frankreich
Herrn Jean-Pierre Brunet
Bonn

Seiner Exzellenz
dem Botschafter des
Großherzogtums Luxemburg
Herrn Georges Heisbourg
Bonn

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48.– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

